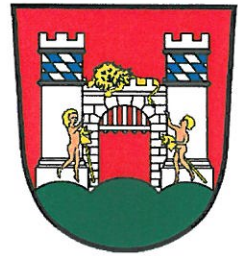


Stadt Neuburg an der Donau

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

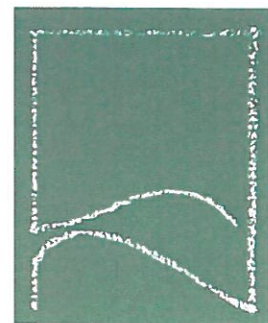
Amalienstraße A 51, 86633 Neuburg an der Donau



Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Neuburg an der Donau zum Bebauungsplan Nr. 1-71.1 1. Änderung 'Solarpark Neuburg Ost II'

Begründung mit Umweltbericht

Endfassung vom 22.06.2021



Dolesstraße 2 92237 Sulzbach-Rosenberg
Tel. (09661) 1047-0 · Fax (09661) 1047-8
E-Mail info@neidl.de · www.neidl.de

Inhaltsverzeichnis

A	PLANZEICHNUNG	3
B	DARSTELLUNGEN	3
C	VERFAHRENSVERMERKE	3
D	BEGRÜNDUNG	3
1.	Gesetzliche Grundlagen	3
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm	3
2.2	Regionalplanung	4
3.	Erfordernis und Ziele	4
4.	Räumliche Lage und Größe	5
5.	Gegenwärtige Nutzung des Gebietes	5
6.	Landschaftsbild	5
7.	Standortprüfung	6
E	UMWELTBERICHT	7
1.	Einleitung	7
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung	7
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	7
2.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	9
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	9
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	12
2.3	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen	16
2.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	18
3.	Zusätzliche Angaben	20
3.1	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	20
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	20
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
3.4	Anhang / Anlagen	22
F	ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG	23

A PLANZEICHNUNG

siehe Planblatt

B DARSTELLUNGEN

siehe Planblatt

C VERFAHRENSVERMERKE

siehe Planblatt

D BEGRÜNDUNG

1. Gesetzliche Grundlagen

BauGB	(Baugesetzbuch)
BauNVO	(Baunutzungsverordnung)
BayBO	(Bayerische Bauordnung)
BNatSchG	(Bundesnaturschutzgesetz)
BayNatSchG	(Bayer. Naturschutzgesetz)

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist das betroffene Grundstück Fl.Nr. 4354 (TF), Gemarkung Neuburg an der Donau, als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Landschaftsplanerische Ziele sind für die Fläche nicht vorhanden. Das Grundstück wird als Acker genutzt. Nördlich befindet sich die Bahnlinie Ingolstadt-Neuoffingen und nördlich davon ein Sondergebiet für Photovoltaik. Direkt westlich des Änderungsbereiches befindet sich zudem ebenfalls ein Sondergebiet für Photovoltaik.

Der zugehörige vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 1-17 „Solarpark Neuburg Ost II“ wird im Parallelverfahren geändert und der Geltungsbereich erweitert. Der betreffende Bereich wird zukünftig als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

Der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Umweltbericht beigelegt.

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Landesentwicklungsprogramm des Landes Bayern LEP 2013 ist die Stadt Neuburg an der Donau als Mittelzentrum eingestuft.

Für die Vorhabenfläche trifft das LEP keine gebietskonkreten Festlegungen.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Laut 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Eine solche Vorbelastung ist im vorliegenden Fall durch die angrenzende Bahnlinie gegeben.

Laut Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue

Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Der Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für Photovoltaik stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

2.2 Regionalplanung

Entsprechend dem Regionalplan der Planungsregion 10 – Region Ingolstadt sind für den Planbereich folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

Gemäß Karte 1 – Raumstruktur ist die Stadt Neuburg an der Donau als Mittelzentrum eingestuft und liegt an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung zwischen Ingolstadt und Augsburg. Das Umland von Neuburg ist als Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll ausgewiesen.

Gebiete für Tourismus und Erholung:

Das Gebiet um Neuburg an der Donau ist als Gebiet für Tourismus und Erholung, östliches Donautal ausgewiesen.

In den Gebieten für Tourismus und Erholung soll der Erholungswert von Landschaft und Siedlungen erhalten und möglichst verbessert werden. Die erreichte Qualität an Einrichtungen und Dienstleistungen soll erhalten und möglichst ausgebaut werden. Saisonverlängernde Maßnahmen sollen das Angebot in den Tourismus- und Erholungsgebieten stabilisieren und Neuentwicklungen zulassen.

Keines der genannten Ziele wird durch die Planung beeinträchtigt. Bezüglich des Landschaftsbildes besteht bereits eine Vorbelastung durch die Lage an der Bahntrasse. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Planung den Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung nicht widerspricht.

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete befinden sich nicht im Umfeld der Planung.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

3. Erfordernis und Ziele

Die Stadt Neuburg an der Donau beabsichtigt durch die Auswahl passender Flächen, den Einsatz erneuerbarer Energien unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes sieht die Erweiterung eines Sondergebiets nach § 11 BauNVO 'Photovoltaik' für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau vor. Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan erfolgt im Parallelverfahren.

Konkreter Anlass für die FNP-Änderung ist die geplante Erweiterung einer Solaranlage an der Bahnlinie östlich von Neuburg an der Donau durch einen privaten Bauträger auf einer derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzten Fläche. Die Größe der Erweiterung der Anlage soll inklusive der Flächen für die Eingrünung insgesamt ca. 0,55 ha betragen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

4. Räumliche Lage und Größe

Die Vorhabenfläche liegt zwischen Neuburg an der Donau und Heinrichsheim an der Bahnstrecke Ingolstadt – Neuoffingen.



Lage der Flächen, ohne Maßstab (rot= Änderungsbereich; grau= bestehende PV-Anlage)

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr 4354, Gemarkung Neuburg an der Donau. Die Fläche der Änderung beträgt ca. 0,55 ha. Die Erschließung erfolgt von der Bundesstraße B 16 aus über vorhandene Flurwege.

5. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes

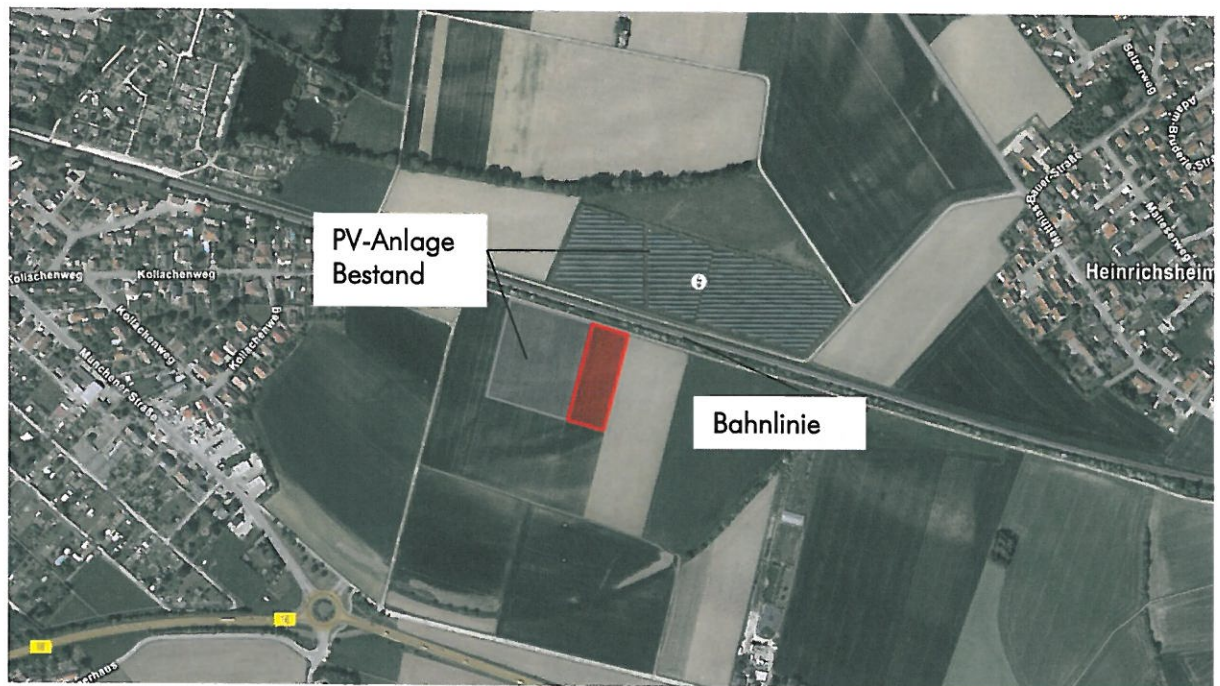
Die Eingriffsfläche wird derzeit intensiv als Ackerfläche genutzt. Es grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an.

6. Landschaftsbild

Es handelt sich um eine ackerbaulich genutzte Fläche. Das Landschaftsbild im Bereich der Planung ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Bahnstrecke im Norden der Fläche mit den begleitenden Gehölzbeständen. Die überplante Fläche ist nur flach geneigt. Sie steigt von Norden nach Süden zunächst leicht um etwa einen Meter an und fällt dann wieder auf das ursprüngliche Niveau ab.

Der Geltungsbereich selbst enthält keine landschaftsbildwirksamen Strukturen wie Gehölzbestände oder ähnliches. Nördlich befindet sich die Bahnlinie mit ihren mit Bäumen und Sträuchern bewachsenen Böschungsbereichen, westlich die bereits gebaute Photovoltaikanlage. Blickbeziehungen bestehen nach Westen in Richtung Neuburg an der Donau und nach Osten in Richtung Rödenhof und Heinrichsheim. Aufgrund der Ausrichtung der Module Richtung Süden ist in Richtung der Wohnbebauung keine Blendwirkung zu erwarten.

Der Landschaftsraum ist geprägt durch die menschliche Nutzung. Durch die Bahnlinie und eine nördlich der Bahn angrenzende Photovoltaikanlage besteht bereits eine Vorbelastung.



Vorbelastung des Landschaftsbildes - rot: Geltungsbereich der FNP Änderung; grau: bestehende PV-Anlage-im Luftbild noch nicht dargestellt

Durch die Eingrünung der Anlage werden die Anlagenteile in die Landschaft mittels neuer Gehölzstrukturen eingebunden, die zur Gliederung der Landschaft beitragen.

7. Standortprüfung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP 6.2.3 (G)) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt in vorbelasteten Gebieten geplant werden. Auch §37 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017) setzt als Voraussetzung, dass Photovoltaikanlagen gefördert werden können die Lage auf einer vorbelasteten Fläche fest. Konkret werden hier bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen oder ein Korridor von bis zu 110 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen genannt. Im Norden des Stadtgebietes befinden sich Abbauflächen für Kieselerde, so dass hier potentiell Konversionsflächen zur Verfügung stehen könnten, wenn der Abbau eingestellt wird. Diese Flächen befinden sich jedoch alle innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes sowie teilweise innerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze oder eines Wasserschutzgebietes.

Zur Verfügung stehende, ausreichend große versiegelte Flächen sind im Gebiet der Stadt Neuburg an der Donau nicht bekannt. Da sich eine Autobahn ebenfalls nicht innerhalb des Stadtgebietes befindet, konzentriert sich die Suche nach geeigneten Flächen für Photovoltaik auf die vorbelasteten Flächen entlang der Bahnlinie.

Die vorliegende Planung befindet sich direkt an der Bahnlinie Ingolstadt-Neuoffingen, die Modulflächen kommen innerhalb des genannten 110m-Streifens zu liegen. Aufgrund der Bahnlinie und der bereits vorhandenen Photovoltaikanlage nördlich der Bahn und direkt angrenzend besteht bereits eine gewisse technische Überprägung der Flächen. Aufgrund dessen bieten sich die Flächen für eine landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an, ohne dass wertvolle, unbelastete Landschaftsbildeinheiten überplant werden müssen. Die Planung geht somit konform mit dem Landesentwicklungsprogramm.

E UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Aufgabe des Umweltberichts ist es, alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für die Bebauung unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge zusammenzufassen.

Der Umweltbericht soll den Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten und so die Grundlage zur Abwägung mit konkurrierenden Belangen bilden, die in anderen Teilen der Begründung darzulegen sind.

Zweck des Umweltberichts ist es, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Zulassung von Projekten zu leisten und dadurch der Umweltvorsorge zu dienen. Er umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere / Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Bauleitplanverfahren vom Änderungs- bis zum Feststellungsbeschluss. Auf diese Weise soll eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung

Der Stadt Neuburg an der Donau liegt ein Antrag der Firma Anumar vor, die auf dem Flst. 4355 (TF), Gemarkung Neuburg an der Donau, zwischen Neuburg und Heinrichsheim an der Bahnlinie bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage in Richtung Osten auf das Flst. 4354 (TF) zu erweitern.

Die Stadt Neuburg an der Donau hat beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1-71 „Solarpark Neuburg Ost II“ zu ändern und den Geltungsbereich auf Fl.Nr. 4354 zu erweitern.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weist ein Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) aus. Die Erschließung erfolgt über vorhandene Flurwege.

Da im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan die Fläche, um die der Geltungsbereich erweitert werden soll, bisher als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Die Größe der Erweiterung soll inklusive der Flächen für die Eingrünung insgesamt ca. 0,55 ha betragen. Der betreffende Bereich wird in Sondergebiet, Photovoltaik (SO) nach § 11 BauNVO geändert.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Abfall- und Immissionsschutz-Gesetzgebung wurden im vorliegenden Fall berücksichtigt. Die Eingriffsregelung wird auf Ebene des Bebauungsplanes gemäß dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft' vgl. Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung', 2003). in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 durchgeführt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt auf der gleichen Basis eine Abschätzung des Ausgleichsbedarfes.

Das Landesentwicklungsprogramm sieht die Förderung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt, in dem der betreffende Bereich als Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt wird.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Schutzgebietes nach Naturschutzgesetz, eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes. Es befinden sich keine Schutzgebiete im Umkreis der Planung, die nächsten Schutzgebiete befinden sich mehr als einen Kilometer entfernt im Bereich der Donauauen.

Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen.

Nördlich der überplanten Fläche befinden sich entlang der Bahnlinie Teilflächen des kartierten Biotops Nr. 7233-1084 „Bahnbegleitende Gehölze und Altgrasfluren von Neuburg bis Maxweiler“ Etwa 170 m östlich befindet sich das Biotop Nr. 7233-1094-004 „Gehölz- und Feuchtvegetation an Terrassenkanten bei Herrenwörth und Rödenhof“ Weitere kartierte Biotope befinden sich nördlich der Bahnlinie ohne Bezug zur überplanten Fläche.

Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1.1 Umweltmerkmale

2.1.1.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Beschreibung

Der Planungsbereich besitzt als landwirtschaftlich genutzte Fläche keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Durch die Lage an der Bahn besteht eine Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild.

Wirtschaftliche Nutzungsansprüche bestehen durch die Landwirtschaft.

Die Fläche dient weder dem Lärmschutz noch hat sie besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung. Es besteht bereits eine Vorbelastung in Bezug auf Lärm von Seiten der Bahnlinie.

Durch die nördlich und westlich der Fläche bereits vorhandene Photovoltaikanlage besteht eine technische Vorprägung des Landschaftsausschnittes.

2.1.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung

Als potenzielle natürliche Vegetation wird in der Pflanzensoziologie der Endzustand der Vegetation bezeichnet, der sich einstellen würde, wenn sie sich unter den heutigen Standortbedingungen ohne weiteren Einfluss des Menschen entwickeln könnte. Sie braucht mit der ursprünglichen Vegetation nicht übereinstimmen.

Als Grundlage dieser Betrachtung dienen die Untersuchungsergebnisse nach SEIBERT (1968) zur potentiellen natürlichen Vegetation Bayerns, die aufbauend auf Bodeneinheiten und unter Berücksichtigung von Höhenlagen und Klimaverhältnissen Vegetationsgebiete beschreiben. Ergänzende Kartierungen einzelner Transsekte in Bayern von JANNSEN und SEIBERT (1986) haben zu neuen Erkenntnissen geführt.

Demnach würde sich im Planungsgebiet auf lange Sicht Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald beziehungsweise Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald entwickeln.

Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist geprägt durch die menschliche Nutzung. Der Geltungsbereich ist als landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche zu bezeichnen. Die Vegetation der landwirtschaftlichen Nutzflächen setzt sich aus wenigen Arten zusammen und weist deshalb eine für den Naturhaushalt untergeordnete Bedeutung auf. Unter Berücksichtigung der bestehenden intensiven Nutzung ist der Bereich als stark gestört und anthropogen beeinflusst einzustufen. Seltene bzw. gefährdete Arten sind deshalb voraussichtlich auszuschließen. Wertvolle Lebensräume oder kartierte Biotope werden durch die Planung nicht in beeinträchtigt.

Die nördlich der Fläche befindlichen Biotopflächen an der Bahnlinie sind durch die Planung nicht betroffen. Die Böschungsbereiche der Bahn sind als potentielles Habitat für Zauneidechsen zu bezeichnen. Diese werden durch einen Flurweg von der überplanten Fläche getrennt und werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Es werden nachzeitigem Kenntnisstand für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung von

Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Es wird daher voraussichtlich keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG benötigt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Geltungsbereich eine lediglich geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufweist. Flächen mit hoher Bedeutung sind von der Überbauung nicht betroffen. Ferner ist die räumliche Nähe zur Bahn mit ihren Emissionen bzw. Störungen durch Lärm oder Licht, insbesondere für empfindliche Arten der Fauna, als bestehende Vorbelastung zu werten.

Im Planungsgebiet selbst finden sich keine Flächen nach ABSP oder Biotopkartierung.

Nördlich der überplanten Fläche befinden sich entlang der Bahnlinie Teilflächen des kartierten Biotops Nr. 7233-1084 „Bahnbegleitende Gehölze und Altgrasfluren von Neuburg bis Maxweiler“ Etwa 175 m östlich befindet sich das Biotop Nr. 7233-1094-004 „Gehölz- und Feuchtvegetation an Terrassenkanten bei Herrenwörth und Rödenhof“ Weitere kartierte Biotope befinden sich nördlich der Bahnlinie ohne Bezug zur überplanten Fläche.



Abbildung 1 : Auszug aus Biotopkartierung

Zeichenerklärung:

graue Fläche: Geltungsbereich bestehend; rote Fläche: Änderungsbereich rot schraffiert: Biotopkartierung Flachland

2.1.1.3 Schutzgut Boden

Beschreibung

Boden dient als Pflanzen- und Tierlebensraum, als Filter, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie der Klimaregulierung. Zudem hat er seine Funktion als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Belebter, gewachsener Boden ist damit nicht ersetzbar.

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der Naturraumeinheit D65–Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten und im Randbereich der Untereinheit 063-C – Donauauen nach ABSP. Direkt südlich der Fläche beginnt die Untereinheit 063-D – Donauterrassen.

In der Geologischen Karte 1:500.000 ist für den Planungsbereich Schotter, würmzeitlich verzeichnet.

Gemäß der Geologischen Karte 1:500.000 liegt der Planungsbereich im Randbereich zwischen Schotter, würmzeitlich und Schotter, alt- bis mittelholozän, das heißt es sind vor allem sandige Kiesböden zu erwarten.

Gemäß Übersichtsbodenkarte 1:25.000 liegt im Bereich der Planung fast ausschließlich Pararendzina aus kiesführendem Carbonatlehm (Flußmergel oder Schwemmsediment) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter) vor.

Die natürliche Ertragsfähigkeit ist wie im gesamten Umfeld sehr hoch. Das Standortpotential für die natürliche Vegetation hat geringe bis mittlere Bedeutung für die natürliche Vegetation, da keine extremen Umweltbedingungen anzutreffen sind. Die Flächen sind als carbonathaltige bis carbonatreiche Standorte mit geringem Wasserspeichervermögen anzusprechen.

Das Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen wird als hoch bewertet, das Rückhaltevermögen für Schwermetalle als mittel.

Unterschiede bzgl. der biotischen Lebensraumfunktion des Bodens sind im Untersuchungsraum nicht zu erkennen. Es sind keine besonders schutzwürdigen Bodenflächen festzustellen.

Da es sich bei der Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage um ackerbaulich genutzte Flächen handelt, ist der anliegende Boden anthropogen überprägt. Der natürliche Bodenaufbau ist in diesem Bereich demnach bereits beeinträchtigt.

Zu Altlasten ist im Bereich der Planung nichts bekannt.

2.1.1.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Laut Informationsdienst Überschwemmungsgefährdeter Gebiete befinden sich südlich der Fläche Wassersensible Bereiche. Die Fläche befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, ist aber noch als Hochwassergefahrenfläche HQextrem (Extremhochwasser) erfasst. Diese Flächen werden ermittelt, indem ein Abfluss angenommen wird, der etwa der 1,5 fachen Wassermenge des HQ100 entspricht. Da sich die Fläche zudem im Randbereich der Gefahrenfläche liegt ist somit nur im äußersten Extremfall mit einer Überschwemmung der Flächen zu rechnen.

Genauere Kenntnisse zum Grundwasserstand sind nicht vorhanden. Wasserschutzgebiete befinden sich nicht in der Umgebung der Planung.

2.1.1.5 Schutzgut Luft / Klima

Beschreibung

Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 8,5°C und liegt damit im bayernweiten Durchschnitt. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge von ca. 750 mm liegt im Mittel des Landkreises.

Der Geltungsbereich der Änderung hat als Ackerfläche eine gewisse Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, diese ist aufgrund der Kleinräumigkeit jedoch als untergeordnet anzusehen.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

2.1.1.6 Schutzgut Landschaft / Erholung

Beschreibung

Prägend für den Landschaftsausschnitt, der durch den Bebauungsplan beansprucht wird, sind die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Bahnlinie im Norden mit daran anschließenden, teilweise Gehölzbewachsenen Böschungsbereichen.

Es handelt sich bei dem überplanten Flurstück um eine ackerbaulich genutzte Fläche.

Direkt westlich grenzt die bereits vorhandene Photovoltaikanlage, südlich und östlich grenzen weitere Ackerflächen an. Nördlich der Bahnlinie befindet sich bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage, etwa 200 m weiter südlich verläuft die Bundesstraße B16. Die überplante Fläche ist nur flach geneigt. Etwa 110 m westlich der Fläche befindet sich der Ortsrand der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau, etwa 260 m nordöstlich die Ortschaft Heinrichsheim und etwa 150m südöstlich die Ortschaft Rödenhof.

Der Geltungsbereich selbst enthält keine landschaftsbildwirksamen Strukturen wie Gehölzbestände oder ähnliches. Blickbeziehungen bestehen in Richtung der genannten Siedlungsbereiche.

Der Landschaftsraum ist geprägt durch die menschliche Nutzung. Durch die Bahnlinie besteht bereits eine Vorbelastung. Die durch die Flächennutzungsplanänderung beanspruchte Fläche besitzt aufgrund der Lage an der Bahnlinie und Nutzung als Ackerflächen keine erkennbare Erholungsfunktion.

Landschaftsschutzgebiete oder Landschaftliche Vorbehaltsgebiete befinden sich nicht im Umfeld der Planung.

2.1.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder der näheren Umgebung sind keine Kultur- bzw. Sachgüter mit schützenswertem Bestand bekannt. Die nächsten bekannten Bodendenkmäler befinden sich etwa 130 m südöstlich der Fläche bei Rödenhof und etwa 670 m nordwestlich am Ortsrand von Neuburg.

2.1.1.8 Schutzgut Fläche

Beschreibung

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden ca. 0,55 ha Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung für die Erweiterung des Geltungsbereiches entzogen und in Flächen für Photovoltaik sowie Flächen für die Eingrünung umgewandelt.

Auf diesen Flächen erfolgt jedoch nur in sehr geringem Umfang im Bereich der Technikgebäude eine Versiegelung.

Aufgrund der geplanten internen Ausgleichsmaßnahmen werden keine weiteren Flächen für Ausgleichsflächen in Anspruch genommen. Durch Vermeidungsmaßnahmen können zudem die Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermindert werden und der anzusetzende Ausgleichsfaktor reduziert werden, so dass der Flächenverbrauch durch die Ausgleichsmaßnahmen reduziert wird.

2.1.1.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin landwirtschaftlich intensiv genutzt werden würden.

Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.2.1 Auswirkung auf die Schutzgüter

2.2.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auswirkungen

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird eine Fläche in Anspruch genommen, die derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt wird. Da es sich hierbei um Flächen geringer Empfindlichkeit

handelt, ist mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Bestands nicht zu rechnen. Durch die Umwandlung in extensiv bewirtschaftetes Grünland ist insgesamt von einer Verbesserung der Funktion der Fläche für den Arten- und Biotopschutz auszugehen. Die angrenzenden Biotopflächen entlang der Bahn werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Durch die auftretenden teilweisen Verschattungseffekte sowie den unterschiedlichen Niederschlagsanfall ist langfristig eine differenzierte Ausbildung in der Vegetationszusammensetzung zu erwarten, die zu einer weiteren Auffächerung des Lebensraumspektrums führt. Durch gezielte Pflegemaßnahmen können diese zusätzlich unterstützt werden.

Eine dauerhafte Beleuchtung des Gebiets ist nicht zugelassen, so dass eine Beeinträchtigung von nachtaktiven Insekten nicht anzunehmen ist.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Säugetieren durch die Errichtung der notwendigen Umzäunung des Geländes wird auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt, dass die Unterkante des Zaunes entsprechend der Geländetopographie mindestens 25 cm über dem Boden auszuführen ist. Die vorgesehene Umzäunung behindert nicht die Wanderung von Kleintieren, sondern wirkt sich in erster Linie erst ab größeren wie Igel und Hasen aus. Da für diese Tiergruppe auch die bisherige Nutzung der Fläche als Ackerland nur einen bedingt geeigneten Lebensraum darstellte, sind die Auswirkungen auch auf diese Tiergruppe nur von untergeordneter Bedeutung. Vielmehr finden diese Tierarten in dem die Anlagenteile begrenzenden Hecken- und Altgrasstreifen neue Lebensräume.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind gering bedeutende Flächen betroffen, so dass in der Zusammenschau gering erhebliche Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten sind.

2.2.1.2 Schutzgut Boden

Auswirkungen

Auf Grund der gewählten Ausbildung der Modultische ohne Betonfundamente wird der Eingriff minimiert. Es erfolgt lediglich eine geringflächige Bodenverdrängung, keine Versiegelung. Lediglich im Bereich der Technikräume erfolgt eine Versiegelung des Bodens, die auf Grund der geringen Dimensionierung jedoch vernachlässigt werden kann.

Es besteht eine minimale Gefahr, dass Schwermetalle aus der Stahlkonstruktion der Modultische oder des Zauns in das Erdreich übergehen. Die Wahrscheinlichkeit für analytisch nachweisbare Anreicherungen ist jedoch als extrem gering einzustufen.

Die Einflüsse der Wind- und vor allem Wassererosion, die aufgrund der Nutzung als Acker bisher verstärkt werden, werden durch die Anlage der Modulfläche als Wiese verringert, zudem werden die Flächen zukünftig weder gedüngt noch mit Pestiziden o.ä. behandelt.

Ergebnis

Es sind auf Grund der sehr geringen Versiegelung und der vorhandenen Beeinträchtigung Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.2.1.3 Schutzgut Wasser

Auswirkungen

Es erfolgt durch die Anlage einer Photovoltaikanlage nur ein Minimum an Versiegelung. Beeinträchtigungen für Grundwasserneubildung sowie Regenrückhalt können deshalb praktisch ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Es sind durch die Versiegelung bei der Festsetzung von Verminderungsmaßnahmen im Bebauungsplan Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.2.1.4 Schutzgut Luft/Klima

Auswirkungen

Da kaum Versiegelung erfolgt, findet praktisch keine Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten statt. Die aufgeständerte Bauweise verhindert Kaltluftstau.

Auf Grund der Größenordnung des Baugebiets sind keine größeren Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch zu erwarten.

In der Gesamtbilanz wird das Schutzgut Luft / Klima durch die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage positiv beeinflusst, da die Freisetzung von schädlichen Klimagasen, wie sie bei der konventionellen Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe entstehen, verringert wird.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft festzustellen. Für das Schutzgut Klima sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.1.5 Fläche

Auswirkungen

Durch die vorgesehene Aufstellung des Bauleitplanes gehen bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Geltungsdauer des Bebauungsplanes verloren. Da Nutzung als Sondergebiet jedoch zeitlich begrenzt ist, ist dieser Verlust nicht dauerhaft. Nach Rückbau der Anlage stehen die Flächen wieder für die Landwirtschaft oder andere Nutzungen zur Verfügung.

Ergebnis

Auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Inanspruchnahme ist mit insgesamt gering erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen. Diese werde nach Rückbau der Anlage vollständig zurückgenommen.

2.2.1.6 Wirkungsgefüge zwischen den o.g. Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter stehen unter einander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

2.2.1.7 Schutzgut Landschaft / Erholung

Auswirkungen

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage hat eine gewisse Veränderung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Planungsumgriff zur Folge. Die Anlage stellt grundsätzlich ein landschaftsfremdes, technisches Element innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche dar. Aufgrund der bereits vorhandenen Photovoltaikanlage, der Vorbelastungen durch die Bahnlinie und der Ausrichtung der Anlage weg von Bereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bereits durch die Standortwahl minimiert. Durch die geplante Eingrünung entlang der südlichen, östlichen und nördlichen Grenze wird die Anlage in die Landschaft eingegliedert.

Störende Fernwirkungen, Blendwirkungen oder Reflexionen werden durch die Eingrünung der Anlage mit einer Hecke und die Ausrichtung der Anlage vermieden.

Ergebnis

Aufgrund der Lage und den bestehenden Vorbelastungen sind unter Berücksichtigung der geplanten Eingrünung durch die Planung nur gering erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

2.2.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Umfeld der Planung befinden sich keine Natura-2000 Gebiete. Die nächstgelegenen FFH- und Vogelschutz-Gebiete befinden sich in einem Abstand von gut einem Kilometer zur überplanten Fläche, im Bereich der Donauauen. Die Planung hat keine Auswirkung auf diese Gebiete.

2.2.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Auswirkungen

Bei der Ausweisung von Sondergebieten (für Photovoltaik) im Umfeld bestehender Siedlungen ist in der Regel eine gewisse Auswirkung auf die dort lebende Bevölkerung gegeben. Meist entstehen nachteilige Auswirkungen in Form von Sichtbeeinträchtigungen bzw. Störung des Landschaftsbildes durch die errichteten Anlagenteile. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild behandelt.

Durch die Bebauung gehen landwirtschaftliche Flächen verloren, die jedoch aufgrund der geringen Flächengröße in Anbetracht ausreichend anderer Flächen in der näheren Umgebung von untergeordneter Bedeutung sind.

Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch Lärm, Erschütterung, oder Schwingungen sind auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Lärmemissionen entstehen auf Photovoltaikanlagen nur durch die verwendeten Transformatoren. Diese sind jedoch so gering, dass eine signifikante Erhöhung der Lärmbelastung auf die in ca. 300 m Entfernung befindliche Wohnbebauung nicht zu erwarten ist. Zudem besteht bereits eine Vorbelastung durch die Bahnlinie.

Eine Blendwirkung in Richtung der südlich der Fläche verlaufenden Bundesstraße wird durch die geplante Heckenpflanzung zur Eingrünung der vermieden. Eine Blendwirkung in Richtung der westlich und östlich befindlichen Siedlungsbereiche kann aufgrund der Ausrichtung der Module in Kombination mit der geplanten Eingrünung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Baubedingt kann es durch die Bebauung kurzzeitig zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Diese ist jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind lediglich gering erhebliche Belastungen zu erwarten. Beeinträchtigungen entstehen gegebenenfalls auf das Landschaftsbild. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild getrennt behandelt.

2.2.4 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auswirkungen

Auch wenn derzeit keine Bodendenkmäler bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Jegliche Form von Erdarbeiten birgt ein gewisses Risiko der Zerstörung von Bodendenkmälern. Da es sich bei der zu bebauenden Fläche um bereits durch Ackerwirtschaft genutzte und von Konversion überprägte Flächen handelt und Abgrabungen im Bebauungsplan auf 0,50 m begrenzt werden, ist in dieses Risiko jedoch sehr gering.

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 7 und 8 DSchG)

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung keine erheblichen Auswirkungen für dieses Schutzgut zu erkennen.

2.2.5 Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Förderung von erneuerbaren Energien, wie im vorliegenden Fall der Solarenergie trägt grundsätzlich zur Vermeidung zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und in der Gesamtbilanz die Reduktion von Emissionen erreicht.

Abfälle oder Abwässer fallen durch die Nutzung der Anlage nicht an.

2.2.6 Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Da die vorliegende Planung zum Ziel hat, Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, trägt sie wesentlich zur Nutzung erneuerbaren Energien bei.

2.2.7 Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Im Bereich der Planung sind keine Darstellungen von Landschaftsplänen vorhanden. Wasser, Abfall- oder Immissionsschutzrechtliche Belange werden ebenfalls nicht berührt.

2.2.8 Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage entstehen keine Auswirkungen auf die Luftqualität im unmittelbaren Planungsbereich, da von der Anlage keine Luftemissionen ausgehen. Das geplante Vorhaben steht der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität somit nicht entgegen.

2.2.9 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die einzelnen Schutzgüter stehen unter einander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

2.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen

2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden erst auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt

2.3.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen und Festsetzungen

Diese werden im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes durchgeführt.

2.3.3 Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen / Eingriffsregelung

Auf die Schutzgüter Tier- und Pflanzenwelt, Landschaftsbild, Boden und Wasser hat der Bebauungsplan voraussichtlich unvermeidbare Beeinträchtigungen.

Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzende Fassung', 2003 in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 durchgeführt.

2.3.3.1 Eingriffsermittlung

Die wesentlichen Auswirkungen der Bebauung auf den Naturhaushalt gehen von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus.

Im Folgenden werden die zu erwartenden Eingriffe abgeschätzt, die konkrete Ermittlung von Eingriff und Ausgleich erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan.

Die Einordnung der von Eingriffen betroffenen Flächen erfolgte entsprechend der Bestandsaufnahme und ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Bewertung der Bedeutung der Flächen für Natur und Landschaft wird durch gemeinsame Betrachtung der wesentlich betroffenen Schutzgüter in Gebiete geringer (Kategorie I), Gebiete mittlerer (Kategorie II) und Gebiete hoher Bedeutung (Kategorie III) vorgenommen.

Bewertung

Typ A hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad (GRZ > 0,35)			Bedeutung / Begründung für Ausgleichsfaktor	Faktor
Kategorie I				
geringe Bedeutung	Be-	0,3 – 0,6 --	--	-
Kategorie II				
mittlere Bedeutung	Be-	0,8 – 1,0 --	--	-
Kategorie III				
hohe Bedeutung	Be-	1,0 – 3,0 --	--	-
Typ B geringer bis mittlerer Versiegelungs- und Nutzungsgrad (GRZ ≤ 0,35)			Bedeutung / Begründung für Ausgleichsfaktor	Faktor
Kategorie I				
geringe Bedeutung	Be-	0,2 – 0,5 Ackerfläche, intensiv genutzt	- geringe Lebensraumbedeutung, geringe bis mittlere Bedeutung der betr. Bodenfläche - Landschaftsbild vorbelastet - Reduzierung des Faktors auf Grundlage des Schreibens des StMI 2009	0,18
Kategorie II				
mittlere Bedeutung	Be-	0,5 – 0,8 --	--	-
Kategorie III				
hohe Bedeutung	Be-	1,0 – 3,0 --	--	-

Entsprechend der zu erwartenden, sehr geringen Versiegelung wird die Eingriffsschwere als Typ B – geringer bis mittlerer Versiegelungsgrad bzw. Nutzungsgrad festgelegt. Durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes werden die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vermindert.

Laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 liegt der Kompensationsfaktor „aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche und dem geringen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad der Photovoltaikanlage [...] im Regelfall bei 0,2“.

Das Schreiben führt weiter aus: „Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern. Dazu zählen die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotopelementen in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft.“ Als „Basisfläche“ (Eingriffsfläche) gilt demnach die eingezäunte Fläche. In dem Schreiben wird allerdings von einer Fläche aus Kategorie I (z.B. Acker, Intensivgrünland) ausgegangen.

Auf dieser Grundlage wurde für die vorliegende Planung der Eingriffsfaktor von 0,18 festgesetzt.

Begründet wird dies, da die Fläche unter den Modulen nach dem Bau der Photovoltaikanlage in extensiv genutztes, mageres Grünland umgewandelt wird. Wie beim Schutzgut Arten beschrieben, wird die Strukturvielfalt auf der Fläche durch die Anlage eher erhöht. Zudem werden vorgesehenen Verankerung der Module ohne Betonfundamente die Versiegelung minimiert. Das Niederschlagswasser kann im gesamten Planungsgebiet ungehindert versickern.

Ausgleichsflächenbedarf

Eingriffsfläche in ha	Typ	Kategorie	Eingriffstyp	Faktor	Ausgleichsflächenbedarf in ha
0,40	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker, intensiv genutzt)	I	B	0,18	0,07
Geltungsbereich gesamt: 0,55 ha				Gesamt:	0,07

2.3.3.2 Ausgleichsermittlung

Die Deckung des Ausgleichsbedarfes soll durch die Anordnung von internen Ausgleichsflächen in den Randbereichen des Geltungsbereiches erfolgen. Durch die Anlage von Hecken und Altgrasbereichen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeglichen und die Strukturvielfalt der Fläche erhöht.

Nähere Angaben zu geplanten Maßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans gemacht.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. In der vorliegenden Planung wurde ein entsprechender Standort, in topographisch günstiger Lage gewählt.

Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Nach dem aktuellen EEG aus dem Jahre 2017 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 110 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker- oder Grünland in einem benachteiligten Gebiet befindet.

Im Norden des Stadtgebietes befinden sich Abbauf Flächen für Kieselerde, so dass hier potentiell Konversionsflächen zur Verfügung stehen könnten, wenn der Abbau eingestellt wird. Diese Flächen befinden sich jedoch alle innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und Landschaftlichen

Vorbehaltsgebietes sowie teilweise innerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze oder eines Wasserschutzgebietes.

Zur Verfügung stehende, ausreichend große versiegelte Flächen sind im Gebiet der Stadt Neuburg an der Donau nicht bekannt. Da sich eine Autobahn ebenfalls nicht innerhalb des Stadtgebietes befindet, konzentriert sich die Suche nach geeigneten Flächen für Photovoltaik auf die vorbelasteten Flächen entlang der Bahnlinie.

Eine solche Fläche außerhalb von Schutzgebieten, Vorranggebieten oder ähnlichem wurde für die vorliegende Planung gewählt. Die geplante Anlage befindet sich innerhalb von 110 m entlang der Bahnlinie Ingolstadt-Neuoffingen. Entlang der Bahnlinie finden sich neben der überplanten Fläche noch andere potentiell geeignete Bereiche. Gegenüber diesen hat der gewählte Geltungsbereich den Vorteil, dass hier eine technische Vorprägung durch die bereits nördlich und westlich vorhandene Photovoltaikanlage vorhanden ist sowie die Erweiterung einer bestehenden Anlage eine Erleichterung der Erschließung zur Folge hat. Es müssen keine neuen Kabeltrassen erschlossen werden.

Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Da es sich bei der Planung um einen relativ überschaubaren Bereich zur Sondernutzung mit Photovoltaikanlagen handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsbereich auf den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und die direkt angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten. Ausnahmen bilden lediglich das Landschaftsbild sowie Immissionen. Der Untersuchungsraum ist bei diesen Schutzgütern entsprechend weiter gefasst.

Die Bestandserhebung erfolgt durch ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert und eigenen Bestandserhebungen im März 2017 ergänzt wurde.

Darüber hinaus sind Daten des Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystem Bayern, des Bayerischen Denkmaltlas, des Geotopkatasters Bayern, des Regionalplanes und Landesentwicklungsprogrammes, u.ä. ausgewertet worden.

Die vorliegenden aufgeführten Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 verwendet. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden die Flachlandbiotopkartierung, der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand.

Da eine objektive Erfassung der medienübergreifenden Zusammenhänge nicht immer möglich und in der Umweltprüfung zudem auf einen angemessenen Umfang zu begrenzen ist, gibt die Beschreibung von Schwierigkeiten und Kenntnislücken den beteiligten Behörden und auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit, zur Aufklärung bestehender Kenntnislücken beizutragen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Monitoringmaßnahmen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich, sie werden gegebenenfalls auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für einen Geltungsbereich von ca. 0,55 ha wird der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau geändert. Auf bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Flächen wird Sondergebiet für Photovoltaik dargestellt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch / Gesundheit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Boden	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Luft / Klima	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Landschaft/ Erholung	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering - mittel
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Es sind von der Planung keine wertvollen Lebensräume betroffen. Vermeidungsmaßnahmen verringern die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes erhalten bleibt.

Dauerhafte Beeinträchtigungen werden lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet, die jedoch unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen und auf Grund der Vorbelastung in Kauf genommen werden können.

3.4 Anhang / Anlagen

- Quellen:
- BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT
(1981 Hrsg.):
Geologische Karte von Bayern 1:500.000
München
 - BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN:
Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung).
München 2003
 - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:
Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Augsburg, 2014
 - MEYNEN, E und SCHMIDTHÜSEN, J. (1953):
Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
Verlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.
 - OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN:
Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung.
München
 - SEIBERT, P.:
Karte der natürlichen potentiellen Vegetation mit Erläuterungsbericht.
1968
 - BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB)
Stand 19.02.2019
 - BODENINFORMATIONSSYSTEM BAYERN (Internetdienst)
Stand 19.02.2019
 - PLANUNGSVERBAND INGOLSTADT:
Regionalplan Region 10 Ingolstadt
 - RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN (RISBY ONLINE)
Stand 19.02.2019
 - UMWELTATLAS BAYERN
Stand 19.02.2019

F ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gem. § 6a BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1-71 "Solarpark Neuburg Ost II" – Endfassung vom 22.06.2021

Überplanung landwirtschaftlicher Flächen:

Die vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geäußerten Bedenken gegen die Überplanung von 1,24 ha Ackerfläche wurden zur Kenntnis genommen. Sie wurden gegenüber den Zielen des Landesentwicklungsprogrammes 2013, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z) und diese möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren (LEP 6.2.3 G) abgewägt. Da Mangels geeigneter sonstiger vorbelasteter Flächen die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen entlang der Bahn für Freiflächen-PV-Anlagen im Stadtgebiet nicht zu umgehen ist und die Nutzung der Flächen für Photovoltaik zeitlich begrenzt sind, sowie eine Bündelung der Erschließung durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage erfolgt, wurde die Überplanung der Ackerfläche als hinnehmbar beurteilt und an der Planung festgehalten.

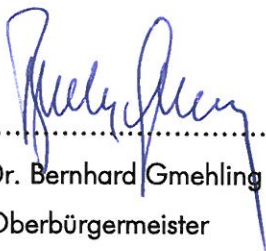
Sonstige Hinweise/ Wünsche:

Sonstige Hinweise, die auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu behandeln waren, wurden im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgetragen.

Neuburg an der Donau, den **17. 11. 21**

Stadt Neuburg an der Donau




.....
Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister